

Prof. Dr. Florian Bien, Maître en Droit
Dr. Björn Christian Becker

Tel.: +49 931 31 85488

Fax: +49 931 31 81484

bien@jura.uni-wuerzburg.de

bjoern.becker@jura.uni-wuerzburg.de

Im Wintersemester 2020/21 bieten wir ein

Studienarbeits- und Schwerpunktseminar

SPB 8 (StPO 2016) / EU-Recht

an zum Thema:

Aktuelle Entwicklungen im Recht des Kartellschadensersatzes

Kartellverstöße werden in Deutschland und auf europäischer Ebene durch die Europäische Kommission und das Bundeskartellamt verfolgt und geahndet. Dabei sind Bußgelder in dreistelliger Millionen- oder gar Milliardenhöhe keine Seltenheit mehr. Bußgelder zugunsten des Fiskus sind jedoch nicht die einzigen finanziellen Folgen, mit denen die Unternehmen, die gegen Kartellrecht verstoßen, rechnen müssen: Daneben drohen oft private Schadensersatzklagen Dritter. In den Entscheidungen in Sachen "Courage/Crehan" (2001) und "Manfredi" (2006) hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass jedermann Ersatz des Schadens verlangen kann, der ihm durch einen Kartellrechtsverstoß entstanden sei. Der Durchsetzung des Kartellrechts auf dem Zivilrechtsweg - auch "Private Enforcement" genannt - misst der Europäische Gerichtshof dabei große Bedeutung für die volle Wirksamkeit („effet utile“) des europäischen Kartellverbots (Art. 101 AEUV) zu.

Zwischenzeitlich hat der deutsche Gesetzgeber die Regelungen für den kartellrechtlichen Schadensersatz immer weiter ausgebaut. Mit § 33a GWB existiert ein spezieller kartelldeliktsrechtlicher Schadensersatzanspruch. Im Rahmen der 7. und 9. GWB-Novelle (letzte in Umsetzung der europäischen Kartellschadensersatzrichtlinie) wurden die Rechte von (potenziell) Kartellgeschädigten gestärkt. Dennoch sind zahlreiche Grundsatz- und Einzelfragen nach wie vor hochumstritten und häufiger Gegenstand von Entscheidungen der europäischen und deutschen Gerichte.

Zum Einlesen:

Thiede, Die Entwicklung des europäischen Kartellschadensersatzrechtes 2019, EuZW 2020, 403.

Weitbrecht, Kartellschadensersatzrecht 2019, NZKart 2020, 106.

Themen (u. a.)

1. Bindungswirkung von Zusagenentscheidungen in Schadensersatzprozessen

(siehe EuGH, Urteil v. 23.11.2017, Rs. C-547/16 - Gasorba, ECLI:EU:C:2017:891)

2. Wirtschaftliche Einheit auch im Kartelldeliktsrecht? Zur Passivlegitimation im Falle von Unternehmensumstrukturierungen

(siehe EuGH, Urteil v. 14.3.2019, C-724/17 - Skanska, ECLI:EU:C:2019:204)

3. Der unionsrechtliche Effektivitätsgrundsatz als Maßstab für die Länge von Verjährungsfristen nach nationalem Recht

(siehe EuGH, Urteil v. 28.3.2019, C-637/17 – Cogeco, ECLI:EU:C:2019:263)

4. Schadensersatz für „Jedermann“ – Zur Aktivlegitimation von Personen, die nicht als Anbieter oder Nachfrager auf dem kartellbetroffenen Markt tätig sind

(siehe EuGH, Urteil v. 12.12.2019, C-435/18 – Otis, ECLI:EU:C:2019:1069)

5. Haftung von Konzerngesellschaften (insbesondere für Hispanophone)

(siehe Beschluss vom 24. Oktober 2019, Rollo n° 775/2019-2^a, [ES:APB:2019:9370A](#): Klage gegen nationale Tochtergesellschaften von Daimler; dazu etwa *Wagner*, Beitrag v. 15.11.2019 auf dem Kartellrechtsblog D*KART, anrufbar unter <https://www.d-kart.de/blog/2019/11/15/auf-ein-neues-haftung-von-konzerngesellschaften/>)

6. Informationszugang für Kartellgeschädigte

(siehe §§ 33g, 89b, 89c GWB; beachte die geplante Reform zur Einsicht in Akten des Bundeskartellamts nach dem Referentenentwurf zur 10. GWB-Novelle (insbes. § 56 Abs. 5 GWB-E), abrufbar unter https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gwb-digitalisierungsgesetz-referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=10)

7. Das „Abtretungsmodell“ – Abtretung von Schadensersatzansprüchen zur gebündelten Geltendmachung

(siehe etwa LG München I, Urteil v. 7.2.2020, 37 O 18934/17 – LKW-Kartell, NZKart 2020, 145)

8. Tatsächliche Vermutung und Anscheinsbeweis in kartellrechtlichen Schadensersatzklagen

(siehe BGH, Urteile v. 11.12.2018, KZR 26/17 – Schienenkartell, NZKart 2019, 101 sowie v. 28.1.2020, KZR 24/17 – Schienenkartell II, NZKart 2020, 136)

Teilnehmer:

Das Seminar richtet sich an Studierende den Schwerpunktbereich Wettbewerb und Regulierung (**SPB 8 StPrO 2016**). Bei Wahl eines europarechtlich ausgerichteten Themas (z. B. Themenvorschläge 1. – 5.) besteht zudem die Möglichkeit, einen Leistungsnachweis für das **Begleit- oder Aufbaustudium im Europäischen Recht** zu erwerben. Ebenfalls zur Teilnahme eingeladen sind Erasmus-Studenten.

Anmeldung:

Die Anmeldung für Studierende im Schwerpunktbereich erfolgt online vom 06. – 09.07.2020

Bitte beachten Sie die Hinweise dazu auf der Homepage der [Schwerpunktberatung](#).

Studierende des Begleit- und Aufbaustudiengangs Europäisches Recht, Nebenfachstudierende oder Studierende der Wirtschaftswissenschaften melden sich formlos per Email über den Lehrstuhl (l-wirtschaftsrecht@jura.uni-wuerzburg.de) an.

Termine:

- Vorbesprechung: Mittwoch, 15.07.2020, 14 Uhr, Raum E60, Neubastr. 11
- Bearbeitungszeit: Für Studierende der Schwerpunktbereiche gilt eine Bearbeitungszeit von 6 Wochen. Der Zeitpunkt der Themenausgabe und damit der Beginn der Frist werden in Absprache mit den Teilnehmern individuell festgelegt. Es werden Literaturhinweise gegeben und Hilfe beim Zugang zu (in Corona-Zeiten) schwer zugänglichen Quellen gewährt.
- Zwischenbesprechung: Nach individueller Vereinbarung mit den Bearbeitern.
- Präsentationen: Blockveranstaltung Termin wird noch bekanntgegeben

Würzburg, 23.6.2020

gez. Prof. Dr. Florian Bien,
gez. Dr. Björn Christian Becker